

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 9

Mittwoch, den 2. Februar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verordnung über die Preise für Sommerungsfaatgut von Getreide.

Vom 20. Januar 1921.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920 (R. G. Bl. S. 1456) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) 18. August 1917 (R. G. Bl. S. 823) wird bestimmt:

#### § 1.

Die im § 8 der Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide vom 26. Juli 1920 (R. G. Bl. S. 1473) für Saatgut festgesetzten Höchstpreise werden, soweit es sich um Sommergetreide handelt, wie folgt geändert:

Für anerkanntes Sommerungsfaatgut beitragen die Höchstpreise bei Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einhorn

für die erste Abfaat	3 100	M
" " zweite "	2 900	"
" " dritte "	2 700	"

#### bei Roggen:

für die erste Abfaat	2 950	M
" " zweite "	2 750	"
" " dritte "	2 550	"

#### bei Gerste und Hafer:

für die erste Abfaat	2 900	M
" " zweite "	2 700	"
" " dritte "	2 500	"

für die Tonne.

#### § 2.

Soweit Saatgetreide der im § 1 bezeichneten Art nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund eines vorher abgeschlossenen Vertrages zu liefern ist, kann der Verkäufer an Stelle des Vertragspreises den aus § 1 sich ergebenden Preis verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des erhöhten Preises ablehnt. Lehnt der Käufer die Zahlung des erhöhten Preises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1921.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft.  
gez. Dr. Hermes.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Anfuhrkosten für Britetts.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (R. G. Bl. S. 342) werden die Gebühren der Händler für die Anfuhr einzelner Zentner Britetts frei Keller oder Haus des Verbrauchers von 60 Pfg. auf 1,— Mark je Zentner erhöht. Wenn von dem Händler Leihsäcke gestellt werden, kommen noch 20 Pfg. Sackleihgebühr hinzu, sodas also die Kosten für Anfuhr eines Zentners Britetts durch den Händler einschließlich Sackleihgebühr 1,20 Mark pro Zentner betragen dürfen.

Überschreitungen werden nach den Strafbestimmungen der oben angeführten Gesetze bestraft.

Für die Anfuhr ganzer Fuhrten vom Bahnhof oder Lager des Händlers gelten die vorstehend festgesetzten Gebühren nicht.

Der Britettpreis selbst mit 14,25 Mark ab Bahnhof und 14,75 Mark ab Lager des Händlers für den Zentner bleibt unverändert.

Belgard, den 2. Februar 1921.

Der Landrat.

### Kerzenhandel.

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 4. Oktober 1920 — 11 Lpa. 510 III 20 — werden nachstehend die neuerdings erhöhten augenblicklich geltenden Preise für den Kerzenhandel mitgeteilt:

1. Für Kerzen, deren Herstellung der Vereinigung deutscher Kerzenhersteller angehören.

## 1. Paraffin-Haushaltskerzen.

(Gültig ab 8. November 1920)

	je kg	
Fabrikanten-Verkaufspreis	17,50	Mk.
Großhandels-Verkaufspreis	18,95	"
Kleinhandels-Verkaufspreis	21,60	"
500 Gr. Paket	10,80	"
die einzelne 8er Kerze daraus	1,35	"
die einzelne 6er Kerze daraus	1,80	"
330 Gr. Paket	7,20	"
die einzelne 8er Kerze daraus	0,90	"
die einzelne 6er Kerze daraus	1,20	"

## 2. Paraffin-Baumkerzen.

	je kg	
Fabrikanten-Verkaufspreis	13,30	Mk.
Großhandels-Verkaufspreis	14,55	"
Kleinhandels-Verkaufspreis	16,80	"
250 Gr. Paket	4,20	"
ein Stück aus dem 250 Gr. Paket zu 30 Stück	0,14	"
ein Stück aus dem 250 Gr. Paket zu 24 Stück	0,18	"

## 3. Stearin-Haushaltskerzen.

(Gültig seit Anfang Oktober 1920)

	je kg	
Fabrikanten-Verkaufspreis	23,75	Mk.
Großhandels-Verkaufspreis	25,40	"
Kleinhandels-Verkaufspreis	28,40	"
500 Gr. Paket	14,20	"
die einzelne 8er Kerze daraus	1,80	"
die einzelne 6er Kerze daraus	2,35	"
330 Gr. Paket	9,40	"
die einzelne 8er Kerze daraus	1,20	Mk.
die einzelne 6er Kerze daraus	1,60	"

## 4. Stearin-Baumkerzen.

	je kg	
Fabrikanten-Verkaufspreis	24,16	Mk.
Großhandels-Verkaufspreis	25,80	"
Kleinhandels-Verkaufspreis	28,80	"
250 Gr. Paket	7,20	"
ein Stück aus dem 250 Gr. Paket zu 30 Stück	0,24	"
ein Stück aus dem 250 Gr. Paket zu 24 Stück	0,30	"

In diesen Preisen sind die Herstellungskosten einschließlich sämtlicher Unkosten wie Verpackung, Fracht, sonstige Speesen und Umsatzsteuer sowie der Nutzen für den Fabrikanten, den Großhändler und den Kleinhändler enthalten. Im Kleinhandel dürfen Kerzen nur in Packungen von 500 Gr., 330 Gr. und 250 Gr. verkauft und feil gehalten werden. Das Reingewicht der in der Packung enthaltenen Kerzen muß entsprechend mindestens 470 Gr., 305 Gr. und 225 Gr. betragen.

2. Für Kerzen, deren Hersteller der Vereinigung deutscher Kerzenhersteller nicht angeschlossen sind.

Für solche Kerzen gelten die vorstehend angegebenen Preise nicht, da die Hersteller von der bezeichneten Vereinigung mit Rohstoffen nicht beliefert werden. Dagegen sind die Hersteller, Großhändler und Kleinhändler verpflichtet, folgende durch die Mineralölversorgungsgesellschaft m. b. H. auf Grund von Kalkulationen unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsministeriums festgesetzten Aufschläge einzuhalten.

## 2. Für Haushaltskerzen.

## A. Aufschlag des Erzeugers.

Auf den Kerzenmaßen Einstandspreis für Vießlohn, Vießverlust, Lohn, Verpackung allgemeine Unkosten (wie Gehälter, Mieten, Lagerpeesen, Kohlenverbrauch usw.) Provision, Versandkosten, Fracht bis zum Käufer und Nutzen, jedoch ausschließlich 1 1/2 % Umsatzsteuer.

a) für Kerzen aus reinem Stearin nicht mehr als 3,65 Mk. für 100 kg

b) für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 325 Mk. für 100 kg Reingewicht.

## B. Aufschlag des Großhändlers.

a) für Kerzen aus reinem Stearin nicht mehr als 165 Mk. für 100 kg einschließlich Provision, Fracht bis zum Käufer und Nutzen sowie 1 1/2 % Umsatzsteuer

b) für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 145 Mk. für 100 kg.

## C. Aufschlag des Kleinhändlers.

einschließlich Nutzen und 1 1/2 % Umsatzsteuer

a) für Kerzen aus reinem Stearin nicht mehr als 3 Mk. für 100 kg

b) für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 265 Mk. für 100 kg.

## 2. Für Baumkerzen.

## A. Aufschlag des Erzeugers.

a) für reine Stearinkerzen nicht mehr als 405 M. für 100 kg

b) für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 405 Mk. für 100 kg.

## B. Aufschlag des Großhändlers.

a) für reine Stearinkerzen nicht mehr als 164 Mk. für 100 kg

b) für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 125 Mk. für 100 kg.

## C. Aufschlag des Kleinhändlers.

a) für reine Stearinkerzen nicht mehr als 300 Mk. für 100 kg

b) für Kerzen aus Paraffin mit 2 % Stearinzusatz nicht mehr als 225 Mk. für 100 kg.

Die Aufschläge verstehen sich für den Erzeuger ausschließlich, für Groß- und Kleinhändler einschließlich 1 1/2 % Umsatzsteuer. Bei Haushalts- und Baumkerzen aus Paraffin ohne Stearinzusatz gelten dieselben Zuschläge wie bei Paraffinkerzen mit Stearinzusatz.

gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Zuckerausgabe für den Monat Februar.

Auf die Vollzuckerarten des Kreises Belgard werden für den Monat Februar entgegen dem Ausdruck von 700 Gramm nur **650 Gramm** Zucker ausgegeben. Die Zusatzzuckermarken werden dem Ausdruck entsprechend mit 600 Gramm beliefert.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Heerespferde.

Nach den neuesten Mitteilungen des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin und des Wehrkreis Kommandos in Stettin kann mit weiteren Pferdeversteigerungen oder mit Zuweisungen von Heerespferden an Landwirte nicht mehr gerechnet werden. Es ist deshalb zwecklos, Anträge in dieser Hinsicht noch bei dem Kreiswirtschaftsamte zu stellen. Sämtliche hier noch vorliegenden Anträge um Pferdevermittlung müssen hiermit als erledigt angesehen werden.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Gutes Zwirnitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Zwirnitz tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Zwirnitz. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Besitzers B o ß in Zwirnitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das verseuchte Gehöft des Besitzers B o ß in Zwirnitz tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Besitzers B o ß in Zwirnitz. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande der Ackerbürgerwitwe Zech in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft der Ackerbürgerwitwe Zech in Polzin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft der Witwe Zech in Polzin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. Januar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Ackerbürgers Rohde-Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Ackerbürgers Rohde in Polzin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Ackerbürgers Rohde in Polzin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gastwirts Christian Mundt in Polzin ist am 26. Januar d. Js. abgeheilt. Die Desinfektion ist vorschriftsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden.

Die Spermmaßregeln werden gemäß § 176 B.-A.-B.-G. aufgehoben.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Augustenhof ist am 1. 1. 1921 abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden.

Die Spermmaßregeln werden gemäß § 176 B.-A.-B.-G. aufgehoben.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Vorwerks Mandelsh B ist am 1. 1. d. Js. abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen.

Die Spermmaßregeln werden gemäß § 176 B.-A.-B.-G. aufgehoben.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

### Kreisausschuffigungen.

Im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 1921 werden Kreisausschuff-Sitzungen an folgenden Tagen stattfinden:

am 12. Februar, 10. März, 7. April, 4. Mai und 2. Juni.

Es bleibt vorbehalten, nötigenfalls einzelne Sitzungen zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

Belgard, den 24. Januar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschuffes.

### Betrifft Nacheichungen für Belgard und die dazu gehörigen Orte.

Die Nacheichungen in Belgard in der Zeit vom 2. Februar bis 3. März d. Js. finden nicht, wie im Kreisblatt Nr. 5 angegeben, im Saale des Gasthofes Schumacher, sondern im Gasthose „Zum schwarzen Adler“ (Inh. Fichtmann) hierselbst, Friedrichstr. 75/76 — Eingang vom Hofe — statt.

Die betr. Ortsvorstände wollen dies sofort ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

### Einreichung der Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Rechnungsjahr 1920.

Trotz wiederholter Erinnerungen im Kreisblatt hat eine große Anzahl der Ortsvorstände des Kreises die Hebelisten der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer **noch nicht** eingereicht. Die betr. Ortsvorstände werden nochmals ersucht, diese Hebelisten nunmehr spätestens zum 10. Februar an mich einzureichen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkte nicht sämtliche Hebelisten eingegangen sein, dann werde ich gegen die säumigen Ortsvorstände eine Zwangsstrafe von 20 Mark festsetzen.

Belgard, den 29. Januar 1921.

Der Landrat.

### Beschluß.

Für das Jahr 1921 soll es bei der gesetzlichen Schonzeit für wilde Enten sein Bewenden behalten.

Röslin, den 19. Januar 1921.

Der Bezirksauschuff zu Röslin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Januar 1921.

Der Landrat.

In Lodz in Polen ist eine Pafstelle des Auswärtigen Amtes errichtet worden, mit deren Leitung der Konsul Drubba beauftragt ist. In seiner Abwesenheit oder im Falle seiner Verhinderung ist der Konsulatssekretär Fischer ermächtigt Pässe und Sichtvermerke zu unterzeichnen.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.

### Bekanntmachung.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 31. März 1921, vormittags 3 Uhr in Röslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 50 Mk., eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Geheimen Veterinärat Briehmann in Röslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate

nicht erfolglos einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rimmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für neue Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 18. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. Januar 1921.

Der Landrat.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 299) wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Abänderung der Ziffer 7 der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich Trichinenschau vom 20. November 1919 — abgedruckt in Stück 48 des Amtsblatts für 1919 — und der Bekanntmachung vom 2. Juni 1920 — abgedruckt in Stück 23 des Amtsblatts für 1920 — folgendes bestimmt:

Den Tierärzten ist bei Landwegreisen aus Anlaß der Ergänzungsfleischschau eine Entschädigung von 2 Mk. je km zu bewilligen, ohne Rücksicht darauf, ob der Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit eigenem oder fremden Fuhrwerk zurückgelegt worden ist.

Eine Erstattung der Mehrauslagen nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten bei Benutzung fremden Fuhrwerks ist weiterhin zulässig. Dasjenige muß von der Erstattung der Mehrauslagen bei Benutzung fremder Kraftwagen Abstand genommen werden, da deren Benutzung bei der Ausübung der Ergänzungsfleischschau entbehrlich erscheint.

Köslin, den 11. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Auf den gemäß meiner Verfügung vom 22. November 1920 I. D. 18 Nr. 518 erstatteten Bericht.

Abchrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. November 1919 — I. D. 18/7 Nr. 141 — und 2. Juni 1920 I. D. 18 Nr. 102 2. Ang. — mit dem Ersuchen, das Weitere wegen Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung baldgefälligst zu veranlassen.

Köslin, den 11. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Briesmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 25. Januar 1921.

Der Landrat.

### Vorlegung von Militärpässen bei Bewerbungen um Beschäftigung.

Entsprechend dem Vorgehen im Reiche wird angeordnet, daß von Bewerbern um Anstellung oder Beschäftigung und auch von sonstigen Gesuchstellern die Vorlegung von Militärpässen und sonstigen militärischen Bescheinigungen nicht mehr verlangt wird, falls diese nur durch Inanspruchnahme der militärischen Stellen beschafft werden können.

Diese Maßnahme ist für erforderlich gehalten worden, um den schnelleren Abbau der Heeresabwicklungsstellen, der im Interesse allmählicher Genesung der Reichsfinanzen unbedingt nötig ist, zu ermöglichen.

Berlin, den 28. Dezember 1920.

Zugleich im Namen des Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Schulz.

### Militärpässe.

Nachdem durch die Runderlasse vom 28. Dezember 1920 — Fin. Min. L. 162. 20; Min. d. Inn. Ia. I. 1811 II. — und 7. Januar 1921 — Ia. I. 1811 IV. — nach

dem Vorgange des Reiches für die Staatsbehörden angeordnet worden ist, daß von Bewerbern um Anstellung oder Beschäftigung und auch von sonstigen Gesuchstellern die Vorlegung von Militärpässen und sonstigen militärischen Bescheinigungen nicht mehr zu verlangen sei, falls diese Papiere nur durch Inanspruchnahme der militärischen Stellen beschafft werden können, ersuche ich ergebenst, den Gemeinden und Gemeindeverbänden das gleiche Verfahren zu empfehlen, um auch ihrerseits zu dem damit erstrebten schnelleren Abbau der Heeresabwicklungsstellen beizutragen.

Berlin, den 13. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 25. Januar 1921.

Der Landrat.

Herr Zahnarzt Dr. Lange hier ist vom 1. Februar d. Js. ab wieder zur Behandlung der Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard zugelassen.

Belgard, den 1. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

# NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

F. Scherzner & Co., G.m.b.H. Hamburg.  
Nursteher der Fabrik FINECO.

### Inseratenteil.

Am Sonnabend, den 5. Februar 1921, nachmittags 3 1/2 Uhr findet im Friedrich-Wilhelmsbad zu Bolzin eine

## Landwirtschaftl. Kreisversammlung

statt.

### Tagesordnung:

- Bericht über die Tätigkeit der Kreiscommission.
- Die Lage der Landwirtschaft in der Provinz Pommern.
  - Broterzeugung. Referent: Herr von Kleist-Regow—Niedow
  - Kleis- und Kartoffelerzeugung. Referent: Der Vorsitzende.
- Wie ist den Umwälzungen im Wirtschaftsleben durch zweckmäßige Betriebseinrichtungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen? Referent: Herr Direktor Huschke, Köslin.
- Verschiedenes

In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung werden sämtliche Landwirte aufgefordert, an der Sitzung teilzunehmen.

Der Vorsitzende.  
von Kellowsh—Niedow.

## Speisekartoffel

bei sofortiger Abnahme. Preis ab Verladestation. Angebote erbitte

Erich Strauß,  
Gollnow, Bahnhofstr. 4.

### Ia. Fettheringe,

delikate, ca 20 cm lang, Fätschen ca. 50 St. M. 35.10, frei Nachnahme u. Große, Charlottenburg 4, Krumme Straße 27.

Apfelsinen, Zitronen  
empfehlen Berns. Nach.

## Korpulenz Fettleibigkeit

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch.  
Entfettungs-Tab letten

vollkommen unschädlich u. erfolg. Mittel ohne Einhalt. eine Diät. Keine Schilddrüse, Kein Abführmittel!  
Orgl.-Packg. 100 Tabl. mit ausführl. Broschüre M. 18,— franko.

**Elefanten-Apotheke,**  
Berlin 452, Leipzigerstr. 74.  
(Dönhoffpl.)

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kemp Nachf., Belgard.

# Gonder-Ausgabe

zum

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Freitag, den 4. Februar 1921.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Wahlangelegenheiten.

#### Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben die **Wahlen für die Landwirtschaftskammer** am

**Sonntag, den 27. Februar 1921**

stattzufinden. Diese Wahlen erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 und des Abänderungsgesetzes vom 16. Dezember 1920 (G.-S. 21 S. 41) sowie der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer vom 6. 1. 1921 (G.-S. S. 44) in Verbindung mit den Satzungen für die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern vom 3. 8. 1895 (G.-S. S. 372).

Die Gesamtzahl der in der Provinz zu wählenden ordentlichen Mitglieder beträgt 63.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 16. 12. 20 und gemäß der §§ 1 und 12 der Wahlordnung wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt:

#### Wahlbezirk Belgard

umfassend den Landkreis Belgard. Wahlkommissar Landrat Dr. Ahrendts in Belgard. Zu wählende Mitglieder: 2.

Hierdurch fordere ich auf, gemäß § 13 der Wahlordnung Wahlvorschläge spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag, d. i. der 6. Februar 1921, bei dem Wahlkommissar einzureichen.

Stettin, den 18. Januar 1921.

L i p p m a n n, Oberpräsident.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlbezirk zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unter Hinzufügen des Standes und Wohnorts unterzeichnet sein und doppelt so viel Namen wählbarer Bewerber enthalten, als Kammermitglieder im Wahlbezirk zu wählen sind. Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Beruf sowie Wohnort und Wohnung bezeichnet sein.

Dem Wahlvorschlage sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie Bescheinigungen der Gemeindebehörden darüber beizufügen, daß die Unterzeichner in der Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Bescheinigungen sind von den Gemeinden unentgeltlich auszustellen.

In demselben Wahlbezirk darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann möglichst am Sitz des Wahlkommissars wohnhaft, bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse zur Zurücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichneten eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser ein, sobald dem Wahlkommissar die Erklärung zugeht.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden, die Verbindung muß von den Unterzeichnern der einzelnen Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

#### Bekanntmachung.

Zur Entscheidung über die Zulassung der für die bevorstehende Landtagswahl eingereichten Kreiswahlvorschläge aus dem Wahlkreise Pommern findet am

**4. Februar 1921, nachmittags 5 Uhr**

in Stettin, im Sitzungssaale des Kreishauses, Gr. Domstr. 1, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Stettin, den 30. Januar 1921.

Der Kreiswahlleiter für die Landtagswahl im Wahlkreise Pommern.

Dr. J u n k e r m a n n.

Mitteilungen der Landwirtschaftskammer  
für die Provinz Pommern.

## Wahlen zur Landwirtschaftskammer.

Am 27. Februar d. J. finden die Neuwahlen zur Landwirtschaftskammer statt. Die wichtigsten Bestimmungen für diese Wahlen seien hier kurz dargelegt:

Wer ist wahlberechtigt? Jeder Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts, der mindestens 20 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und in Preußen als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt. Liebt demnach jemand die Landwirtschaft als Arbeiter oder Angestellter im Hauptberuf aus, so ist er nicht wahlberechtigt. Betätigt sich ein Grundbesitzer in verschiedener Hinsicht, also z. B. mit der Bewirtschaftung seines Grundstücks und außerdem als Arbeiter, so ist er wahlberechtigt, wenn seine Haupteinnahmequellen die Bewirtschaftung des Grundstücks bilden, während er gegen Lohn in einem fremden Betrieb nur gelegentlich tätig ist.

Wer die Landwirtschaft im Nebenberuf ausübt, ist wahlberechtigt, wenn der Betrieb über die eigenen hauswirtschaftlichen Bedürfnisse hinausgeht. Ein Handwerker z. B., der neben der Ausübung seines Handwerks, oder ein Gastwirt, der neben dem Betrieb seiner Gastwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundstück Landwirtschaft in solchem Umfange betreibt, daß er von den Erzeugnissen (z. B. durch Verkauf von Früchten oder Mästung und Abgabe von Vieh) regelmäßig einen Teil absetzt, ist wahlberechtigt. Gelegentliche Abgaben von überschüssigen Erzeugnissen begründen die Wahlberechtigung nicht.

Cheffrauen, die im Betriebe ihres Ehemannes mitarbeiten, sind wahlberechtigt. Diese Tätigkeit darf sich nicht auf den eigenen Haushalt beschränken, sondern muß sich auch auf die eigentliche landwirtschaftliche Erzeugung erstrecken. Hierzu gehört aber z. B. die Beföstigung der im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen, sofern sie nicht nur nebensächlich ist, die Mitarbeit im Garten und auf dem Felde, die Leitung von besonderen Betriebszweigen, z. B. Kleintierzucht usw. Cheffrauen, die Miteigentümerinnen eines Betriebes sind, auf den sich die Wahlberechtigung des Ehemannes gründet, sind auch ohne Mitarbeit im landwirtschaftlichen Beruf wahlberechtigt.

Personen unter 20 Jahren, juristische Personen, geschäftsunfähige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen können, falls sie an sich wahlberechtigt sind, ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Sie sind also in die Wählerlisten aufzunehmen.

Wer ist nicht wahlberechtigt? Nicht wahlberechtigt ist, wer sein Grundstück nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hat; läßt er aber das Grundstück auf eigene Rechnung durch einen Beauftragten verwalten, so steht ihm das Wahlrecht zu. Nicht wahlberechtigt sind ferner leider die landwirtschaftlichen Beamten und die große Masse der landwirtschaftlichen Arbeiter (Ausnahmen bei gelegentlichen Arbeiten s. o.).

Nicht wahlberechtigt sind schließlich Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

Wann liegen die Wählerlisten aus? Die Wählerlisten liegen vom 6. bis 13. Februar zu Jedermanns Einsicht beim Gemeindevorstand (Magistrat usw.) aus.

Wer ist wählbar? Alle wahlberechtigten Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen im Bezirk der Landwirtschaftskammer wohnen. Wählbar sind auch die ehemaligen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die nach den jetzigen Bestimmungen über die Wahlberechtigung mindestens 15 Jahre im Kammerbezirk wahlberechtigt gewesen sind.

Welches sind die Wahlbezirke? Wahlbezirke sind die Landkreise; die Stadtkreise sind den benachbarten Wahlkreisen zugeteilt.

Wieviel Mitglieder werden in die Landwirtschaftskammer gewählt? Jeder Wahlbezirk (Kreis) wählt 2 Mitglieder; nur die Kreise Demmin, Pyritz, Randow, Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen wählen 3 Mitglieder.

Wie erfolgt die Wahl? Die Wahl ist unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wie wir sie von den Wahlen zum Reichstag und Landtag bereits gewohnt sind. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt soviel Namen wählbarer Personen erhalten, als Kammermitglieder in dem Wahlbezirk (Kreisen) zu wählen sind. In Pommern muß also jeder Wahlvorschlag 4, in den sieben oben genannten Kreisen 6 Namen enthalten. Diese Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden, mit ihrem Vor- und Zunamen, ihrem Alter, Stand und Wohnort.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 im Wahlbezirk (Kreis) wahlberechtigten Personen unter Angabe ihres Standes und Wohnortes unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag sind Erklärungen der vorgeschlagenen Personen beizufügen, daß sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind; ferner ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, daß die Unterzeichneten des Wahlvorschlags in die Wählerlisten aufgenommen sind.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 6. Februar bei dem Wahlkommissar einzureichen. Wahlkommissar ist der Landrat.

### Telegramm aus Köslin vom 29. Januar 1921.

Zu § 27 Ziffer 2 Landeswahlordnung und § 11 Ziffer 2 Provinziallandtags- und Kreistagswahlordnung. Gemeindebehördliche Bescheinigung kann auch durch andere Nachweis ersetzt werden.

Regierungspräsident.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Wahlvorschläge für die Landwirtschaftskammerwahl spätestens am 6. Februar 1921, die Wahlvorschläge für die Wahl zum Provinziallandtag spätestens am 10. Februar 1921 bei mir einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge für die Kreistagswahl sind spätestens am 6. Februar d. J. an den Wahlkommissar Dr. Trieschmann in Belgard einzureichen.

Belgard, den 3. Februar 1921.

Der Landrat.

J. B.: Dieckmann, Rechnungsrat.